

Satzung des Sportschützenvereins Baunatal 1927 e.V.

§ 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Sportschützenverein Baunatal 1927 e.V.“ und ist aus dem im Jahre 1927 gegründeten Schützenverein Altenbauna, welcher am 06.03.1956 wiedererstand, hervorgegangen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen und hat seinen Sitz in Baunatal, Landkreis Kassel.

§ 2 – Zweck und Aufgaben

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist es, seine Mitglieder

- a) durch Pflege des Schießsportes nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten zu fördern
- b) durch Pflege der Kameradschaft und Freundschaft zu verbinden
- c) durch Pflege der Jugendarbeit zur Förderung des Nachwuchses anzuhalten

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
- b) Errichten und betreiben von Sportanlagen
- c) Durchführung sportlicher Wettbewerbe
- d) Brauchtumpflege
- e) aktive Jugendarbeit

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist dem Landessportbund Hessen e.V. und dem Hessischen Schützenverband e.V. angeschlossen.

§ 3 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Es beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 4 – Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Schüler- und Jugendmitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und die Satzung des Vereins vorbehaltlos anzuerkennen.

Schüler- und Jugendmitglieder sind Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Ein Erziehungsberechtigter muss eine schriftliche Zustimmung zum Eintritt in den Verein geben.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sind.

§ 5 – Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Das Aufnahmegesuch muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, der darüber entscheidet.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod des Mitgliedes
- b) durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres, welcher schriftlich beim Vorstand zu erklären ist
- c) durch Streichung im Mitgliederverzeichnis, wenn das Mitglied trotz schriftlich erfolgter Ermahnung mit der Entrichtung der Beiträge am Ende des Geschäftsjahres mehr als drei Monate im Verzug ist
- d) durch Beschluss des Vorstandes bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung oder bei sonstigem vereinschädigendem Verhalten, insbesondere in sportlicher Hinsicht.

§ 7 – Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Haben sie das 18. Lebensjahr vollendet, sind sie auch wählbar. Schüler- und Jugendmitglieder haben ein Vorschlagsrecht, besitzen jedoch in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

§ 8 – Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen sowie den Anordnungen des Vorstandes oder der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten. Die Beiträge werden durch Bankabrufverfahren eingezogen. In Ausnahmefällen kann hiervon mit Zustimmung des Schatzmeisters abgewichen werden.

Das Vereinseigentum ist schonend zu behandeln, zu schützen und zu pflegen. Beschädigungen sind einem Vorstandsmitglied umgehend zu melden.

§ 9 – Mitgliederbeitrag

Die Beiträge und das Eintrittsgeld werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Ebenso können besondere Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden.

§ 10 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 11 – Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand nach § 26 BGB) besteht aus

1. dem Vorsitzenden
2. dem Stellvertreter
3. dem Schriftführer
4. dem Schatzmeister

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jedes zweite Jahr neu gewählt. Der Vorstand bleibt bei einer zeitlichen Verschiebung bis zu Neuwahlen im Amt. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der finanziellen Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit unter Zugrundelegung der in § 2 beschriebenen Zielsetzung zu erfolgen.

Eine Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes ist mindestens 2 x jährlich einzuberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende die endgültige Entscheidungsgewalt.

§ 12 – Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorsitzenden – im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied – einzuberufende Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt und soll bis Ende Februar einberufen werden. Die Einberufung hat schriftlich eine Woche vorher mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Für ortsansässige Mitglieder kann die Einladung auch über das offizielle Mitteilungsorgan der Stadt Baunatal veröffentlicht werden. Auf der Tagesordnung müssen folgende Punkte verzeichnet sein:

- a) Jahresbericht der Vorstandsmitglieder
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahlen (alle 2 Jahre)

e) sonstige Vereinsangelegenheiten

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder verlangt wird. Die Einberufung erfolgt spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages.

Die Mitgliederversammlung hat Beschlussfähigkeit bei der Anwesenheit von mindestens 20% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Sofern die Beschlussfähigkeit aufgrund geringerer Teilnehmerzahl nicht gegeben ist, erfolgt 15 Minuten nach Schließung der ursprünglichen Versammlung eine erneute Versammlung, die mit gleicher Tagesordnung einberufen wird. Diese erneute Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von Drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Wahlen erfolgen entweder durch Handaufhebung oder schriftlich. Eine schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dieses verlangt. Die Abstimmung hat dann durch einheitliche Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, welche in der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die wesentlichen Vorgänge der Versammlung aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 – Kassenprüfer

In der ordentlichen Mitgliederversammlung wird jedes Jahr ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Damit ist das Prinzip eines rotierendes Verfahrens gewährleistet. Ihnen obliegt die laufende Überwachung der Kassen- und Rechnungsführung sowie der Prüfung des Jahresabschlusses.

§ 14 – Beisitzer

Im Zuge der Neuwahlen werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Beisitzer gewählt. Ihnen obliegt die Vertretung der Mitglieder in den Sitzungen des Vorstandes.

§ 15 – Referenten

Im Zuge der Neuwahlen können zur weiteren Unterstützung des Vorstandes noch gewählt werden:

- 1) Sportleiter/in
 - a) Luftdruckdisziplinen (ein/e Gewehr- und ein/e Pistolenreferent/in)
 - b) Groß- und Kleinkaliber (ein/e Gewehr- und ein/e Pistolenreferent/in)
 - c) Bogenreferent/in
 - d) Vorderladerreferent/in

- e) Armbrustreferent/in
- f) Sommerbiathlon-Referent/in
- 2) Jugendreferenten Jugendvertreter/in (wählbar durch Schüler und Jugendmitglieder)
- 3) Pressereferent/in
- 4) Vergnügungsausschuss

Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Referenten ernennen. Die ernannten Referenten werden bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 16 – Ehrungen

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden, wenn eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden der Mitglieder zustimmt. Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäße Ausschließungsgründe dagegen sprechen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Vereinsmitglieder, die sich besondere Dienste um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden. Hierzu ist ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes notwendig.

§ 17 – Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§31 BGB).

§ 18 – Daten und Datenschutz

Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder werden im Verein gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
- b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich weder deren

Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.

- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Dem Vorstand ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden

der Mitglieder des Vorstandes weiter. Der Vorstand ist jedoch berechtigt und verpflichtet, personenbezogene Daten an die übergeordneten Sportorganisationen weiterzugeben, soweit diese für die Verfolgung der Vereins- und Verbandsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind.

Der Verein unterwirft sich bezüglich der Überprüfungsrechte dem Datenschutzbeauftragten des Landesverbandes, der die Einhaltung des Datenschutzes im Verein kontrolliert, soweit der Verein keinen eigenen Datenschutzbeauftragten, der mindestens das 30. Lebensjahr vollendet haben muss und Kenntnisse des Datenschutzes haben muss, bestellt. Der Verein kann sich hierfür auch eines externen Datenschutzbeauftragten bedienen.

Soweit ein Mitglied konkrete Bedenken hinsichtlich der für dieses Mitglied gespeicherten personenbezogenen Daten hat, hat er das Recht, sich an den Datenschutzbeauftragten zu wenden. Dieser hat die Pflicht, den Bedenken nachzugehen und dem Mitglied über die Feststellungen schriftlich zu berichten.

Der Bericht ist per Einschreiben / Rückschein zu erteilen.

§ 19 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in zwei ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlungen und nur mit Dreiviertelmehrheit der Erschienenen beschlossen werden. Die zweite Mitgliederversammlung hat nach Ablauf von einem Monat zu erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen e.V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung des Schießsportes gemeinnützig zu verwenden hat.

§ 20 – Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27. Februar 2016 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung des Vereins tritt somit außer Kraft.

Baunatal, den 27.02.2016

Der Vorstand

Vorsitzender

Stellvertreter